


Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

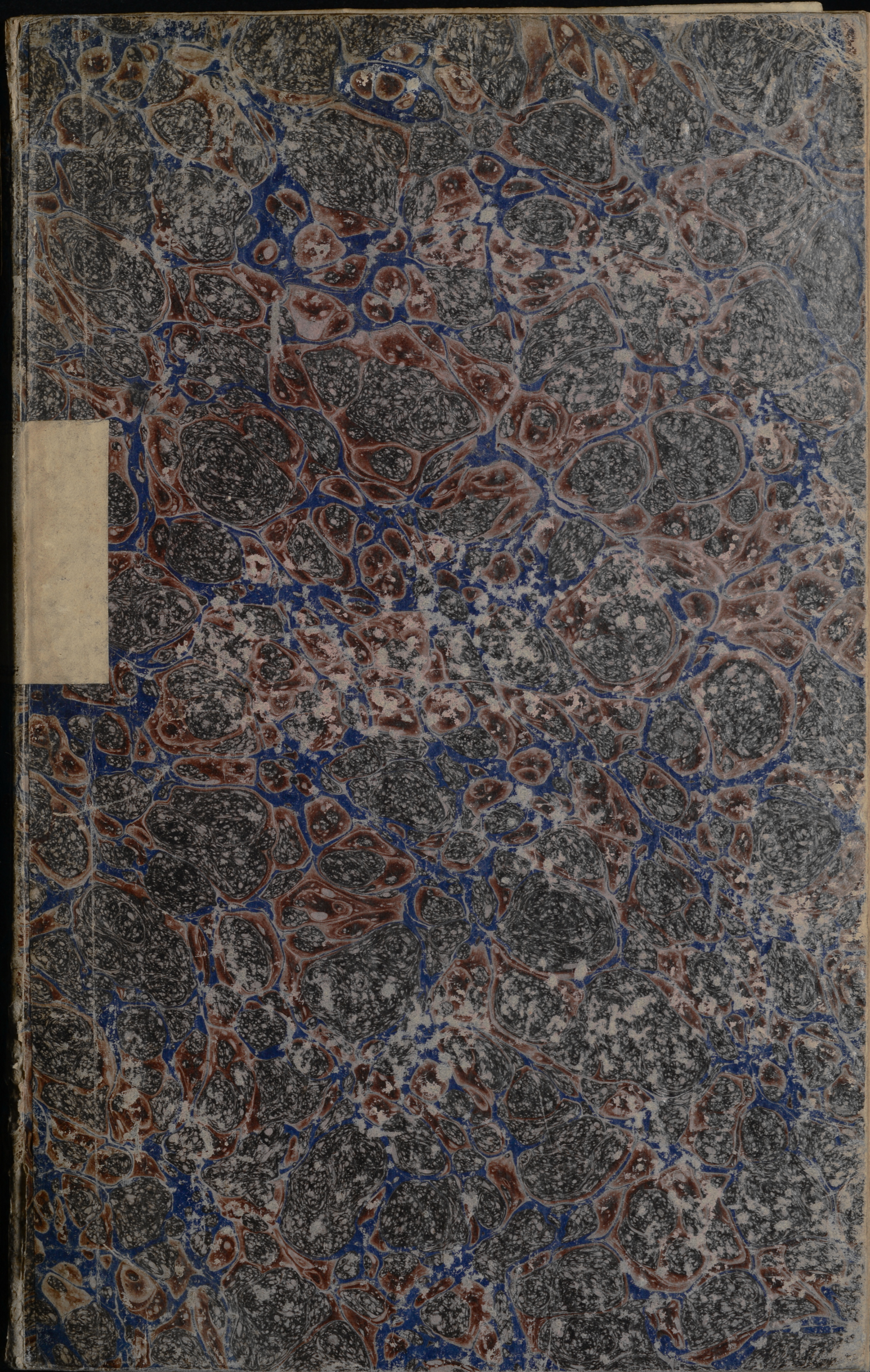
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen : Schwerin, den 5ten December 1794.

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1794?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873818903>

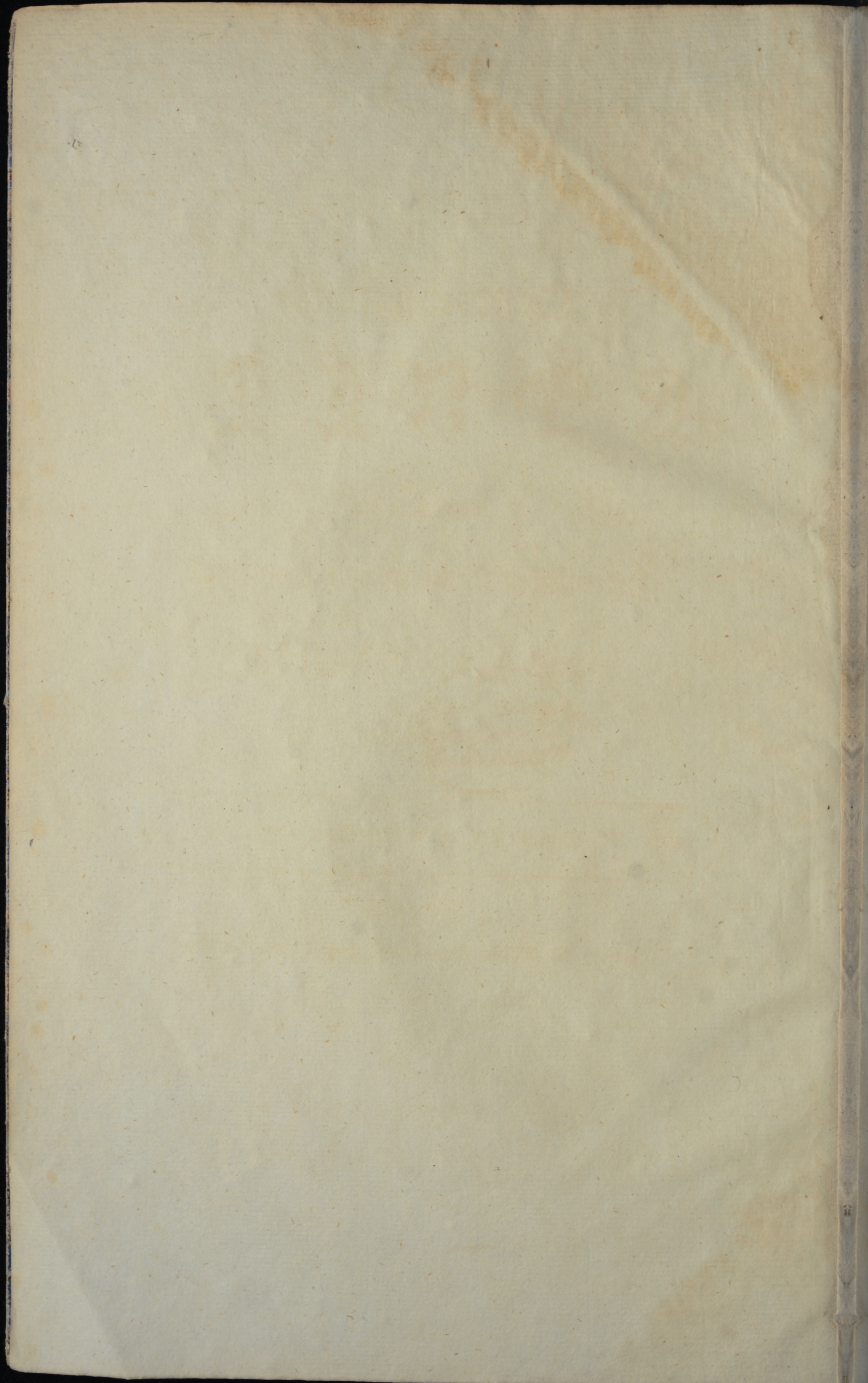
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



27

Herzoglich-Mecklenburgisches

Contributions = Edict,

wornach in den

Herzoglichen Aemtern und Domainen

die

Hufensteuer,

so wie in den

Ritterschaftlichen und Kloster-

auch Rostocker-Districts-

Städtischen

Cämmerey- und Deconomie-Gütern

die diesjährige

Contribution

zu erlegen ist.

38

Schwerin, den 5ten December 1794.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and water damage. Some faint words are visible, such as "S. D. M. E. B. H. S. T. O. R." and "G. R. A. T. I. A. S. A. G. R. A. T. I. A. S. A. G. R. A. T. I. A. S.".

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Süßen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädig-
sten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt-
und Amtleuten, Amts-Verwaltern, Amts-
Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern,
denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern,
und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen
und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwoh-
nern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem dies-
jährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die or-
dentliche

dentliche Landes-Contribution zu Garnisons- Forti-
fications- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputa-
tions- und Kreis-Tagen, auch Cammer-Zielern, für
dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April
1755 errichteten Landes- Grund- Gesetzlichen Erb-
Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft
gewöhnlichermaassen verkündiget, und solche in Anse-
hung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen
zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhufener }
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhufener } m. V.
2 Rthlr. 32 fl. für den Cosaten }

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig
Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich
auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erle-
gung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schul-
dig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den, im
besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi
zu Unserer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit
hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-
Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und
solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Antheil
Unserer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der
Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr.
44 fl. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchemnach nicht allein die zu
erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Neun
Reichs-

Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, sowohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker- Districts- Städtischen- Cämmerey- und Deconomie- Gütern, nach Vorschrift der publicirten Hufen- Cata- stern, Kraft dieses, eingefordert und ausgeschrieben ha- ben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes- Eingeseffene in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt	=	10 Rthlr. 44 fl.	} N ^o
Eine halbe Hufe	=	5 Rthlr. 22 fl.	
Eine viertel Hufe	=	2 Rthlr. 35 fl.	

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwey- Dritteln erleget, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezah- let werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaas- sen auf die zum Ritterschaftlichen Cataster steuernden Hufen geleyet worden, das Contributions- Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den un- term Dato Schwerin, den 22. September 1762. ge- troffenen Neben- Vergleich und dessen 4. §. garantiret
C
hat,

hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Vergleichsmäßigen Repartition auf die Hufen halber, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hiernächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Rthlr.	ßl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vices-Meister " " " " "	20	
2) Die Glashütten-Gesellen " "	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger "	6	
Deren Gesellen " " "	2	
Deren Jungen " " "	1	
4) Ein Handwerksmann " " "	2	24
5) Die Papiermacher " " "	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn, Walk, Graupen, Grüz, Stamp, und Schneide, u. Pacht- oder Erb-Müller "	3	
7) Ziegel, Kalk, und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-Schwäler " " "	3	
9) Salz		

	Arthle.	Bl.
9) Salpeter, Sieder	3	
10) Molden, und Stabholz, Hauer	3	
11) Spon-Neisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich, und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird festgesetzt:

a) Wann der Müller gleich ein Handwerk, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener, angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter, von den Gutsherren und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification,

cification, in dem obgesetzten Termino in den Land-
lasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer,
unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification
an Unsere Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, be-
hält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezoge-
nen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs
vom §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin
in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst
Edicts vom ersten October besagten Jahrs, öffentlich
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach
solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution
nicht in den Landlasten gebracht, sondern unmittelbar
von Uns wahrgenommen.

Ob gleich der Betrag der diesjährigen und künf-
tigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den
Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städti-
schen Kämmerer- und Deconomie-Dörfern, in den
Landlasten geht: So wird uns doch derselbe nach Vor-
schrift des 93ten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin
festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaft-
lichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer
den Hufen, specificce besonders entrichtet.

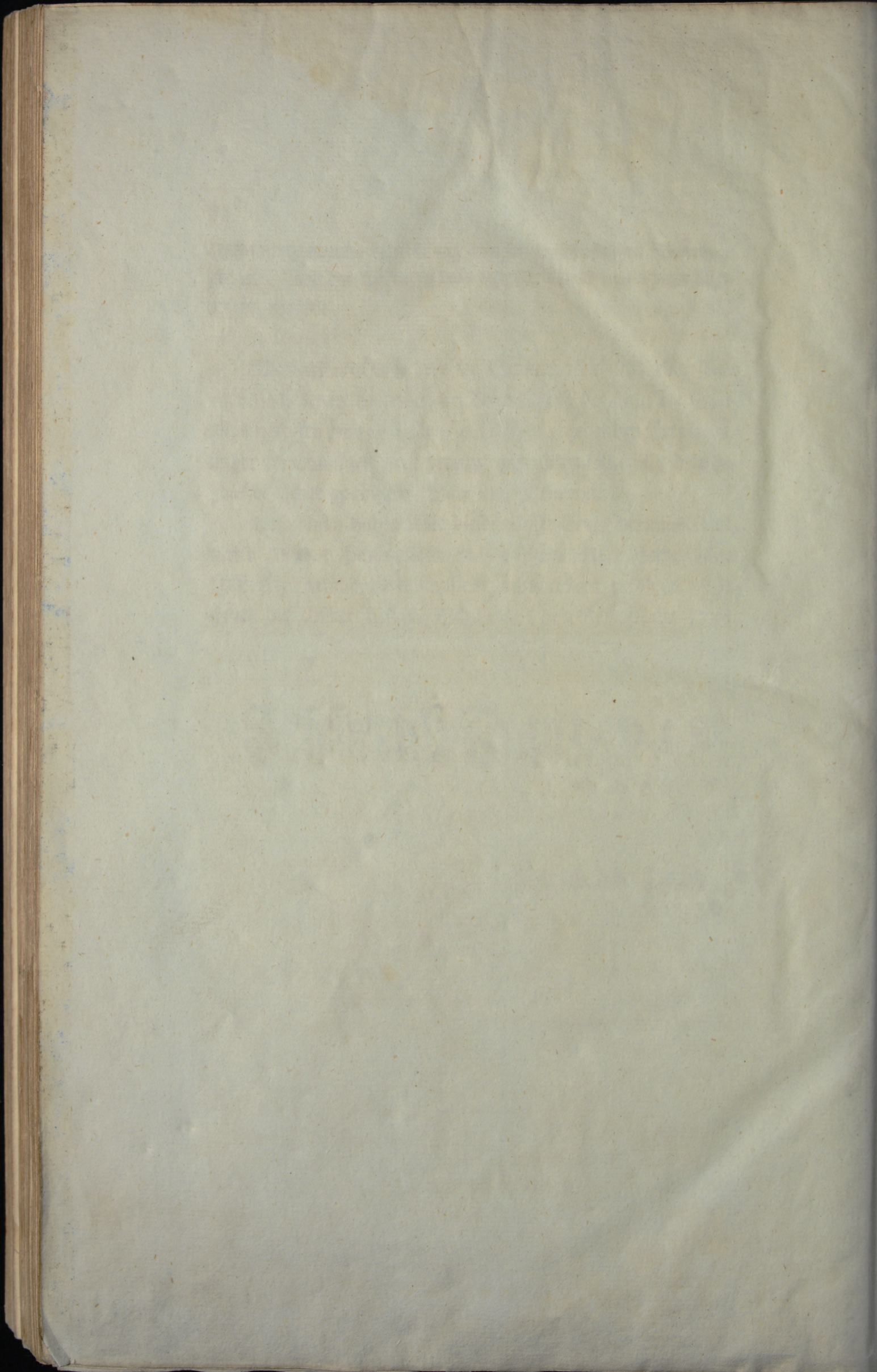
Wir

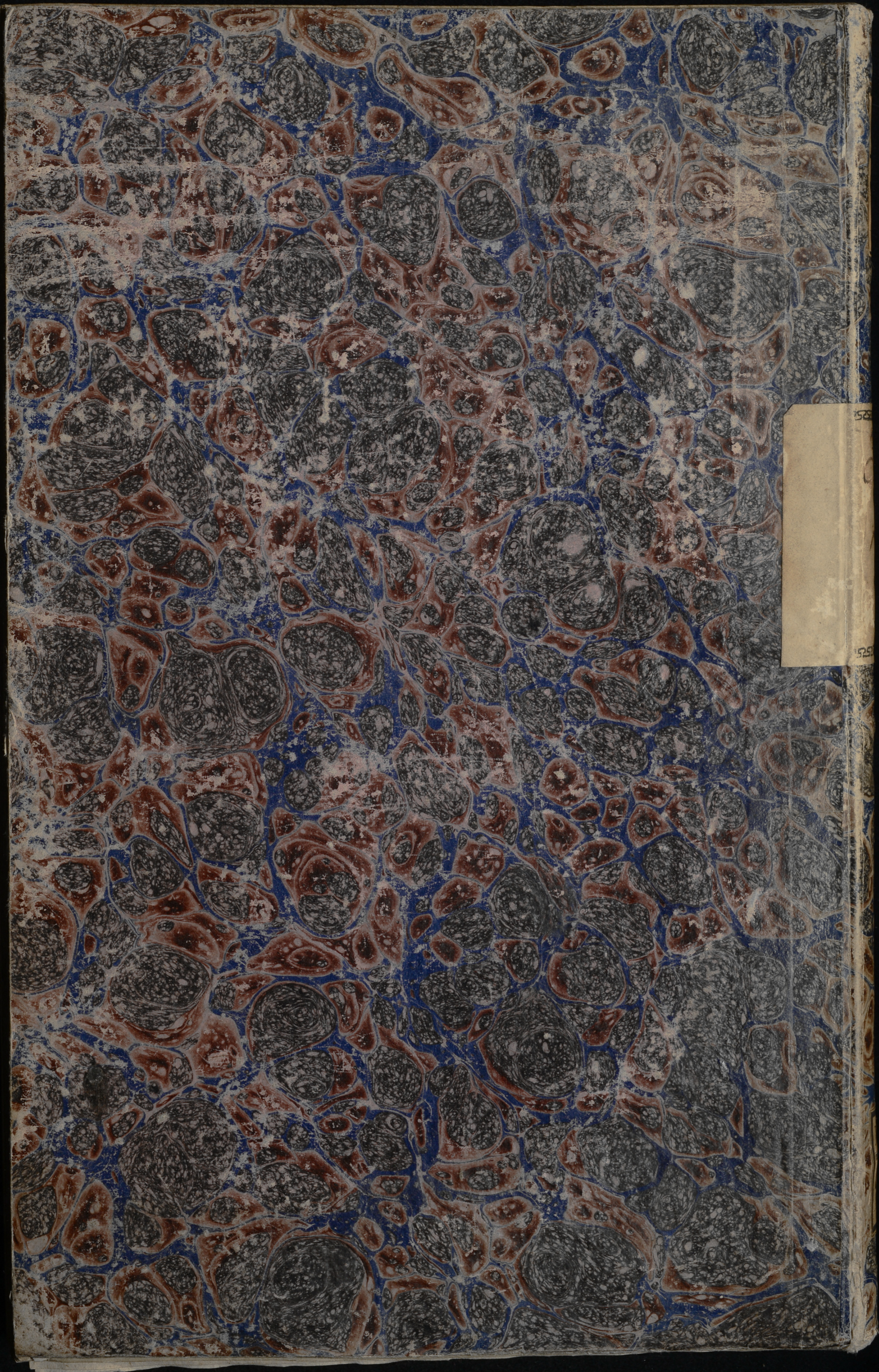
Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder
das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen
Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution,
vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Inseigel gewöhnlicher-
maassen zu publiciren befohlen. Begeben auf Unserer
Festung Schwerin, den 5ten December 1794.

Friederich Franz, K. z. M.







29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

